

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Umtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 118.

Montag den 27. April.

1868.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, welche wir hierunter haben beiderufen lassen, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtgallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Bezug an die in der ersten Etage des Rathauses befindliche Hundesteuer-Einnahme zu bezahlen.

In die angedrohte Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen Diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Lamprecht.

Leipzig, den 30. März 1868.

Verordnung, die Besteuerung der Nachtgallen betr., vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:

Wer eine Nachtgall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1868 an eine jährliche, der Armencaisse seines Wohnorts zufließende Abgabe von vier Thaler und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtgallen (Nachtschläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Über die erfolgte Entrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armencaissen-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beidruckung des Gemeindesiegels auszustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.

Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachtgall in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtgall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich den Armencaissen-Einnehmern, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtgall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von Denjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahrs eingefangene Nachtgall hält.

Hinterziehungen der Nachtgallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zufließenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden.

Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenfalls kostenfrei zu expedieren.

Hierach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadträthe, sowie die Gerichtsämter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Lehmann.

Dresden, den 1. December 1864.

Bekanntmachung.

Das von Marcus Sculteti aus Grossglogau, Professor der Theologie zu Leipzig und Domherr zu Meißen, im Jahre 1496 gestiftete, von D. Caspar Deichsel um 1550 vermehrte Stipendium im Betrage von 26 Thlr. 29 Mgr. 4 Pf. jährlich ist von Ostern d. J. ab auf 5 Jahre an Studirende der philosophischen Facultät, vorzugsweise aus Breslau, Grossglogau, Düben und Leipzig zu vergeben, und unter diesen wieder auf Blutsverwandte des Stifters Marcus Sculteti besondere Rücksicht zu nehmen.

Wir fordern diejenigen Herren Studirenden, welche sich darum bewerben wollen, hierdurch auf, ihre Gesuche bis zum 15. Mai dieses Jahres unter Beifügung der nöthigen Zeugnisse bei uns einzureichen und bemerken, daß spätere Gesuche nicht berücksichtigt werden können.

Leipzig, am 23. April 1868.

Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Die neuen bereits in Kraft getretenen Post-Berträge mit Norwegen und Nord-Amerika.

Post-Bertrag mit Norwegen ab. 17. Febr. 1868.

Leipzig, 26. April. Der neue einen großen Fortschritt des norddeutschen Postwesens bezeichnende Post-Bertrag mit der Krone Norwegen (ohne Schweden) ist dieser Tage mit allen Einzelheiten zweisprachig amtlich veröffentlicht worden. Am 15. d. M. trat derselbe bereits in Kraft. Zuerst erschienen die Bestimmungen über die Briefpost, ganz neuerdings auch die über die Fahrrpost. — Die bisherige ausschließliche Beförderung über Dänemark via Lübeck hat ein Ende gefunden.

Die Briefe haben je nach der Jahreszeit einen verschiedenen Beförderungsweg.

1) Während der Zeit der freien Schiffahrt, also von Anfang April bis Ende October, geben sie über Kiel, Hamburg und Lübeck.

Via Kiel geschieht die Beförderung mittels directer norwegischer Post-Dampfer, welche die Linie Kiel-Christiania befahren, oder über Korsör-Copenhagen, an welchem letzten Orte sie den directen norwegischen Post-Dampfern zwischen der dänischen Hauptstadt und Christiania übergeben werden.

Via Hamburg besorgen regelmäßige directe Privat-Dampfer die Beförderung gen Norwegen.

Via Lübeck gehen die Briefe auf regelmäßigen directen Privat-Dampfschiffen nach Copenhagen und von da mit norwegischen Post-Dampfern weiter nach Christiania.

2) Während des Winters wird die Correspondenz entweder über Kiel-Korsör-Copenhagen-Malmö oder Copenhagen-Helsingør-Helsingborg im Transit durch Schweden geleitet, oder über Wohens (Schleswig) nach der Insel Hjelen, von da nach der Insel Seeland und von dieser auf den eben erwähnten Wegen über den Sund nach Schweden zum Transit nach Norwegen.

Die Fahrvorfrachten nach Norwegen nehmen ihren Weg ausschließlich über Kiel, indem sie entweder direct gen Christiania geführt (bei freier Schiffahrt) oder einzeln an Dänemark ausgeliefert werden.

Das Briefporto ist weit wohlseiler geworden. Statt 6 Mgr. kostet der einfache bis ein volles Lot schwerste Brief 3½ Mgr. (10 Skilling Norweg.), unfrankirt 5 Mgr. (14 Skilling Norweg.) (sonst 7½ Mgr.). Schwerere Briefe zahlen für jedes weitere Lot ebenso vielmals die einfache Taxe.

Grußglocken und Warenproben kosten für je 2½ Mgr. inkl. 1 Mgr. (3 GM. Norweg.) (sonst 1¾ Mgr.), müssen aber frankirt werden, sonst werden sie wie unfrankierte Briefe „taxirt.“